

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Verwahrung von Kundenfahrzeugen die zur
Bearbeitung oder Reparatur übernommen wurden - AH3854.12**

1. Die folgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für solche Kundenfahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung oder Reparatur übernommen haben.
2. Luft- und Wasserfahrzeuge bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Kundenfahrzeugen aus dem Titel der Verwahrung und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
4. Schäden an diesen Kundenfahrzeugen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art 7.10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.